

Allgemeine Geschäfts- und Förderbedingungen (AGB)

1. BELHallen Plus ist ein nationales Förderprogramm der Schweizerischen Agentur für Energieeffizienz zur Umsetzung energieeffizienter Lichtlösungen mit innovativer LED-Technologie in Hallen. Unterstützt werden Beleuchtungssanierungen für Hallen, welche den Standort in der Schweiz haben.
2. In erster Linie werden die LED-Technik mit dem Einsatz von hocheffizienten Leuchten inkl. sinnvoller Regelungen wie Tageslichtregelungen oder bedarfsabhängige Regelungen (Lichtmanagement) gefördert.
3. Nicht zugelassen sind der alleinige Leuchtmittelwechsel ohne gleichzeitigen Leuchtenwechsel.
4. Das technische Effizienzkriterium sind mindestens 120 lm/W Leuchten-Lichtausbeute der eingesetzten Leuchten. Ausgenommen sind Spezialfälle.
5. Die Lichtplanung hat unter Einhaltung der SN EN-Norm 12464-1 zu erfolgen.
6. Die Auszahlung von Fördermitteln für Beleuchtungssanierungen erfolgt stets an den Eigentümer der Halle und nicht an Drittpersonen. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten und nach Überprüfung durch einen von BELHallen Plus beauftragten Sachverständigen.
7. Externe Fördermittel für das betroffene Projekt müssen via BELHallen Plus bei ProKilowatt deklariert werden und reduzieren die maximal mögliche Förderhöhe.
8. Unternehmen, bei denen die durch das Programm geförderte Effizienzmassnahme bereits in einer Zielvereinbarung bzw. einer Energieverbrauchsanalyse berücksichtigt ist bzw. welche für die Rückerstattung des Netzzuschlags oder der CO₂-Abgabe vorgesehen ist, sind von der Teilnahme am Programm ausgeschlossen.
9. Auf Fördermittel durch BELHallen Plus besteht kein Rechtsanspruch. Förderbeiträge können nur so lange gewährt werden, bis das vorhandene Budget ausgeschöpft ist.
10. Die Umsetzung der Beleuchtungssanierung muss spätestens Ende Dezember 2020 abgeschlossen sein. Ansonsten verfällt der Anspruch auf die Fördermittel von Seite BELHallen Plus.
11. Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der Bedingungen können bereits ausbezahlte Förderbeiträge zurückgefordert werden.
12. Alle Arbeiten und Installationen müssen fachgerecht geplant sowie ausgeführt werden, im Fokus muss die energieeffizienteste Lichtlösung sein.
13. Für die Einhaltung von Gesetzen und Normen ist der Antragsteller verantwortlich.
14. Der Eigentümer der Anlage ist verpflichtet, den Kontrolleuren Einblick in die Unterlagen zu gewähren und die Anlage überprüfen zu lassen.